



Warth & Klein  
Grant Thornton

# Pilotverfahren zum Zahlungs- abgleich / Risikobeurteilung und Plausibilisierung

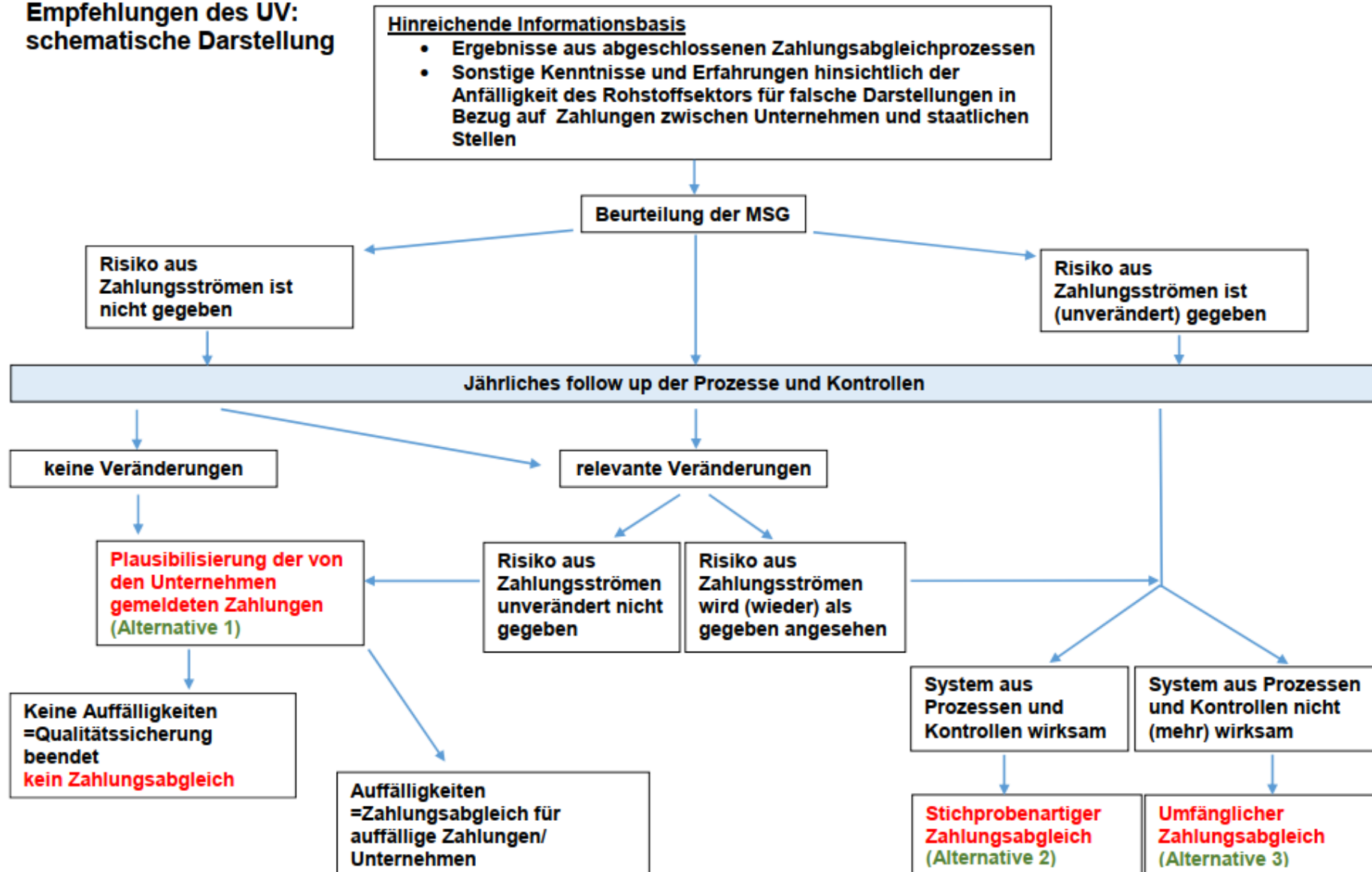
Sondersitzung der MSG

17.05.21



# Übersicht zum Pilotverfahren

Empfehlungen des UV:  
schematische Darstellung



# Pilotverfahren Zahlungsabgleich

- Was ist der Gegenstand des Zahlungsabgleichs (als Standardverfahren)?
  - Sicherstellung, dass die von den Unternehmen zu leistenden Zahlungen auch tatsächlich durch die die Zahlungen jeweils empfangenden staatlichen Stellen vollständig vereinnahmt werden (Erhebung)
- Was ist demgegenüber NICHT Gegenstand des Zahlungsabgleichs?
  - Sicherstellung, dass die Höhe der zu leistenden Zahlungen zutreffend vom leistungspflichtigen Unternehmen bzw. der zuständigen staatlichen Stelle ermittelt wurde (Veranlagung)
  - Mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Festlegung der Höhe der zu leistenden Zahlungen und/oder vereinbarte, kompensierende „Nachlässe“ staatlicher Stellen zu Gunsten zahlungspflichtiger Unternehmen
  - Beurteilte bzw. wahrgenommene Mängel der Transparenz von Zahlungsströmen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen trotz Einhaltung bestehender Gesetze
  - etc...

# Pilotverfahren Zahlungsabgleich

- Zentrale Fragestellung: Was ist das Ziel des Piloten?
  - Ziel ist das Aufzeigen einer zum bisherigen Standardverfahren alternativen Vorgehensweise zur Darlegung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen
  - Mit der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung wird selbstverständlich insoweit auch ein Teilaspekt der Korruptionsbekämpfung bedient
  - Gleichwohl kann eine umfassende Beurteilung zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Korruption in all ihren möglichen Facetten nicht gewährleistet werden
- Der Pilot zum Zahlungsabgleich hat sich an dem bisherigen Standardverfahren zum Zahlungsabgleich messen zu lassen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aussage
  - ... eben auch hinsichtlich der Qualität bzw. Geeignetheit des Standardverfahrens für Fragen der Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Zahlungsprozess!
  - Das Pilotverfahren erscheint dann als geeignet, wenn es im Hinblick auf den bisherigen Umfang und Inhalt der Aussage ein mindestens gleichwertiges Ergebnis bei geringerem Aufwand für die beteiligten Unternehmen bzw. staatlichen Stellen liefert

# Pilotverfahren Zahlungsabgleich

- Eine weitergehende Analyse von Aspekten der Korruptionsbekämpfung durch die MSG ist möglich, sollte aber klar abgegrenzt werden von Inhalt und Beurteilung des Piloten
- Der UV ist überzeugt, dass die Erkenntnisse aus dem Piloten einen inhaltlichen Mehrwert gegenüber dem Standardverfahren liefern
  - Der Pilot bietet die Chance, das Standardverfahren für Länder mit weit entwickelten Verwaltungsverfahren abzulösen um zeitliche und finanzielle Ressourcen zielgenauer einzusetzen
  - Für die MSGs dieser Länder bietet der Pilot einen neuen Freiraum, um sich im Rahmen der jährlichen Risikobeurteilung mit aktuellen Entwicklungen auf Seiten der Behörden und Unternehmen zu beschäftigen; dies war unter dem bisherigen Standardverfahren gerade nicht möglich bzw. gar nicht vorgesehen!

# Ziel der Risikobeurteilung und mögliche Inhalte

- Grundsätzlich zweistufiges Verfahren der Qualitätssicherung im Rahmen des Piloten:
  - Jährliche Risikobeurteilung durch die MSG
  - In Abhängigkeit vom Ergebnis der Risikobeurteilung: entweder Plausibilitätsbeurteilung der gemeldeten Zahlungsströme oder (stichprobenartiger) Zahlungsabgleich
- Erster Schritt: Jährliche Risikobeurteilung durch die MSG
  - Fragestellung: wird das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung von Zahlungen zwischen Rohstoffunternehmen und staatlichen Stellen als „gegeben“ = „wahrscheinlich“ angesehen?
    - Es geht darum, ob auf Basis der eingerichteten staatlichen Prozesse und Kontrollen das Risiko gesehen wird, dass zu leistende Zahlungen nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden.
  - Hierzu bedarf es einer Gesamtwürdigung der bisherigen Ergebnisse des Zahlungsabgleichs (Rückschau) und einer Würdigung von aktuellen Erkenntnissen und Ereignissen

# Ziel der Risikobeurteilung und mögliche Inhalte

- Vorgehensweise und Inhalt dieser Gesamtwürdigung sind an den konkreten Verhältnissen in D auszurichten und lassen der MSG einen Handlungsspielraum
- Einbezug der Unternehmensseite und der staatlichen Stellen
- Dokumentation der Vorgehensweise und Ableitung des Ergebnisses
- Mögliche Inhalte der Risikobeurteilung
  - „follow up“ der Prozesse und Kontrollen auf Seiten der staatlichen Stellen
    - Anhaltspunkt / Soll-Objekt = Darstellungen des UV für Zahlungsströme Feldes- und Förderabgaben und Ertragsteuern im Rahmen des dritten D-EITI-Berichts
    - Fragestellung: wie wird sichergestellt, dass Zahlungsansprüche vollständig vereinnahmt werden? Gegenstand der Betrachtung ist damit der Bereich der „Erhebung“
    - Wichtige Aspekte: Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionstrennung von Veranlagung und Erhebung; Maßnahmen zur Verfolgung von offenen Zahlungsansprüchen; Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Rückerstattung von Überzahlungen usw.

# Ziel der Risikobeurteilung und mögliche Inhalte

- Gab es Veränderungen von Verfahrensabläufen, Verwaltungsvorschriften o.ä.? Besteht hieraus die Gefahr einer Schwächung / Außerkraftsetzung von Kontrollen?

Bsp: Einführung neuer Softwarelösungen, Ausbau der Digitalisierung von Prozessen und Kontrollen, Reorganisation von Behördenstrukturen, Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

- Gab es Auffälligkeiten / Besonderheiten im Hinblick auf die für D-EITI relevanten Zahlungsströme?

Bsp: nachträglicher Erlass von festgesetzten Zahlungen; auffällige Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Haushalts-Ist, die nicht plausibel durch die zuständige staatliche Stelle erläutert werden können; signifikante Abweichungen zur Vorperiode, die nicht mit allgemeinen Informationen zu Preis- und/oder Mengenentwicklungen in Einklang stehen

- Empfehlung: Nutzung / Einrichtung von Kanälen zum regelmäßigen, aktiven Austausch zwischen MSG und den relevanten Behörden im Sinne eines „Regelprozesses“



# Ziel der Risikobeurteilung und mögliche Inhalte

- follow up“ der Prozesse und Kontrollen auf Seiten der Unternehmen
  - Welche Bestandteile des Internen Kontrollsystems adressieren die für D-EITI relevanten Risiken der Zahlungsabwicklung (i.d.R. „Purchase-to-pay“ bzw. „Taxes“)?
  - Welche organisatorischen Vorkehrungen werden getroffen, um Risiken von Korruption und/oder Unterschlagung von Zahlungen zu erfassen und zu begegnen?
  - Bereitschaft der Unternehmen zur Weitergabe der relevanten Informationen erforderlich; Verfahren und Kontrollen werden sich allerdings grundsätzlich ähneln
  - rechtzeitige Ansprache der Unternehmen im Vorfeld des vierten Berichts

# Reaktion auf das Ergebnis der Risikobeurteilung

- Zweiter Schritt: Reaktion auf das Ergebnis der Risikobeurteilung
  - Falls es keine (wesentlichen) Veränderungen in den relevanten Prozessen und Kontrollen auf Seiten der staatlichen Stellen gegeben hat und sich aus dem Informationsaustausch keine sonstigen Hinweise auf Auffälligkeiten ergeben haben:
    - Das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Abwicklung von Zahlungsströmen wird durch die MSG als nicht hinreichend wahrscheinlich beurteilt
  - In der Folge werden die durch die Unternehmen gemeldeten Zahlungen einer Plausibilitätsbeurteilung unterworfen (Alternative 1)
  - Abhängig vom Ergebnis dieser Plausibilitätsbeurteilung kann sich in Einzelfällen auch wieder die Notwendigkeit für einen Zahlungsabgleich einzelner Zahlungsströme ergeben (falls Auffälligkeiten bestehen, die inhaltlich nicht ohne einen Zahlungsabgleich durch die betroffenen Unternehmen und/oder staatlichen Stellen für die MSG zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten)

# Reaktion auf das Ergebnis der Risikobeurteilung

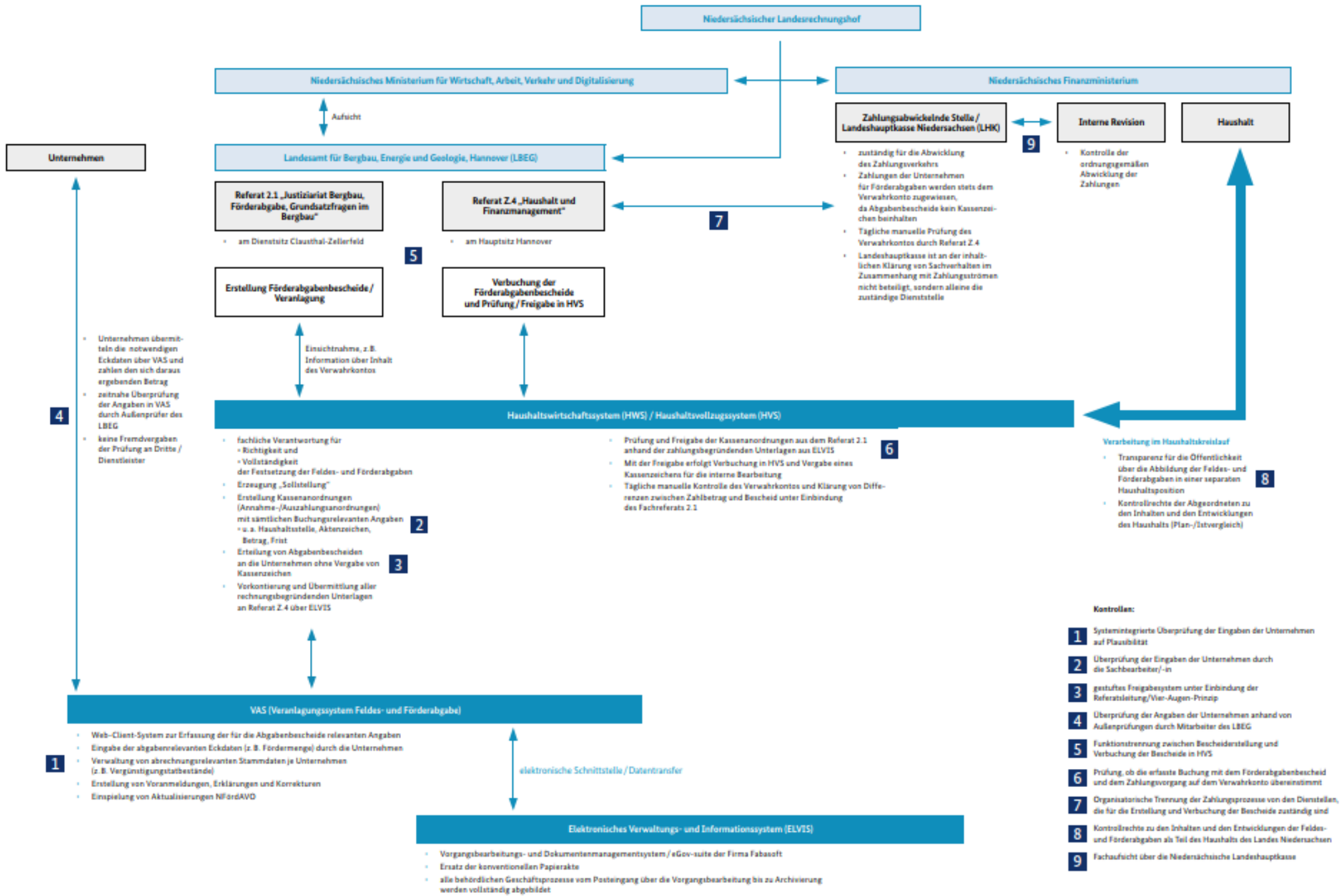
- Zweiter Schritt: Reaktion auf das Ergebnis der Risikobeurteilung
  - Falls sich aus dem follow up bzw. aufgrund von sonstigen neuen Informationen im Zuge der Risikobeurteilung ergibt, dass das Risiko nicht ordnungsgemäßer Zahlungsabwicklung wieder als hinreichend wahrscheinlich beurteilt wird
    - Rückkehr zum Zahlungsabgleich (Alternative 2 bzw. 3)
- Mögliche Vorgehensweise bei der Plausibilisierung der gemeldeten Zahlungsströme
  - Plausibilisierung hängt von Art und Inhalt der Zahlungsströme ab
  - Bildung eines Erwartungswerts bzw. eines Erwartungskorridors und Vergleich mit den tatsächlich gemeldeten Zahlungen
    - FuF: über Fördermengen und Höhe der Abgabe je Einheit, Berücksichtigung von Sonderregelungen; Daten über BVEG / Zusammenarbeit

# Reaktion auf das Ergebnis der Risikobeurteilung

- Mögliche Vorgehensweise bei der Plausibilisierung der gemeldeten Zahlungsströme
  - Ertragssteuern: Analyse der Entwicklung des Steueraufwands der letzten Geschäftsjahre und Ableitung eines Korridors für die Steuerquote je Unternehmen
  - Pachten und Infrastrukturzahlungen: Basis sind i.d.R. einzelvertragliche Vereinbarungen; Plausibilisierung über Vergleich mit Vorjahren

# Anhang

# c. ii. Schematische Übersichtsdarstellung der Organisationsstruktur mit relevanten Prozessen und Kontrollen für die Feldes- und Förderabgaben



4

- Unternehmen übermitteln die notwendigen Eckdaten über VAS und zahlen den sich daraus ergebenden Betrag
- zeitnahe Überprüfung der Angaben in VAS durch Außenprüfer des LBE
- keine Fremdvergaben der Prüfung an Dritte / Dienstleister

1

- Web-Client-System zur Erfassung der für die Abgabenbescheide relevanten Angaben
- Eingabe der abgabenrelevanten Eckdaten (z. B. Fördermenge) durch die Unternehmen
- Verwaltung von abrechnungsrelevanten Stammdaten je Unternehmen (z. B. Vergütigungstatbestände)
- Erstellung von Voranmeldungen, Erklärungen und Korrekturen
- Einspielung von Aktualisierungen NFordAVD

5

- Referat 2.1 „Justizariat Bergbau, Förderabgabe, Grundsatzfragen im Bergbau“**
  - am Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld
- Referat Z.4 „Haushalt und Finanzmanagement“**
  - am Hauptsitz Hannover

2

- fachliche Verantwortung für
  - Richtigkeit und
  - Vollständigkeit
  - der Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben
  - Erzeugung „Sollstellung“
  - Erstellung Kassenanordnungen (Annahme-/Auszahlungsanordnungen) mit sämtlichen buchungsrelevanten Angaben = u. a. Haushaltstelle, Aktenzeichen, Betrag, Frist
- Erteilung von Abgabenbescheiden an die Unternehmen ohne Vergabe von Kassenzuschriften
- Vorkontierung und Übermittlung aller rechnungsbegründenden Unterlagen an Referat Z.4 über ELVIS

3

- Verbuchung der Förderabgabenbescheide und Prüfung / Freigabe in HVS

7

- Prüfung und Freigabe der Kassenanordnungen aus dem Referat 2.1 anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen aus ELVIS
- Mit der Freigabe erfolgt Verbuchung in HVS und Vergabe eines Kassenzuschriften für die interne Bearbeitung
- Tägliche manuelle Kontrolle des Verwahrkontos und Klärung von Differenzen zwischen Zahlbetrag und Bescheid unter Einbindung des Fachreferats 2.1

6

Haushaltswirtschaftssystem (HWS) / Haushaltvollzugssystem (HVS)

9

- Zahlungsabwickelnde Stelle / Landeshauptkasse Niedersachsen (LHK)**
  - zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
  - Zahlungen der Unternehmen für Förderabgaben werden stets dem Verwahrkonto zugewiesen, da Abgabenbescheide kein Kassenzuschriften beinhalten
  - Tägliche manuelle Prüfung des Verwahrkontos durch Referat Z.4
  - Landeshauptkasse ist an der inhaltlichen Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Zahlungsströmen nicht beteiligt, sondern alleine die zuständige Dienststelle

Verarbeitung im Haushaltskreislauf

8

- Transparenz für die Öffentlichkeit über die Abbildung der Feldes- und Förderabgaben in einer separaten Haushaltsposition
- Kontrollrechte der Abgeordneten zu den Inhalten und den Entwicklungen des Haushalts (Plan-/Istvergleich)

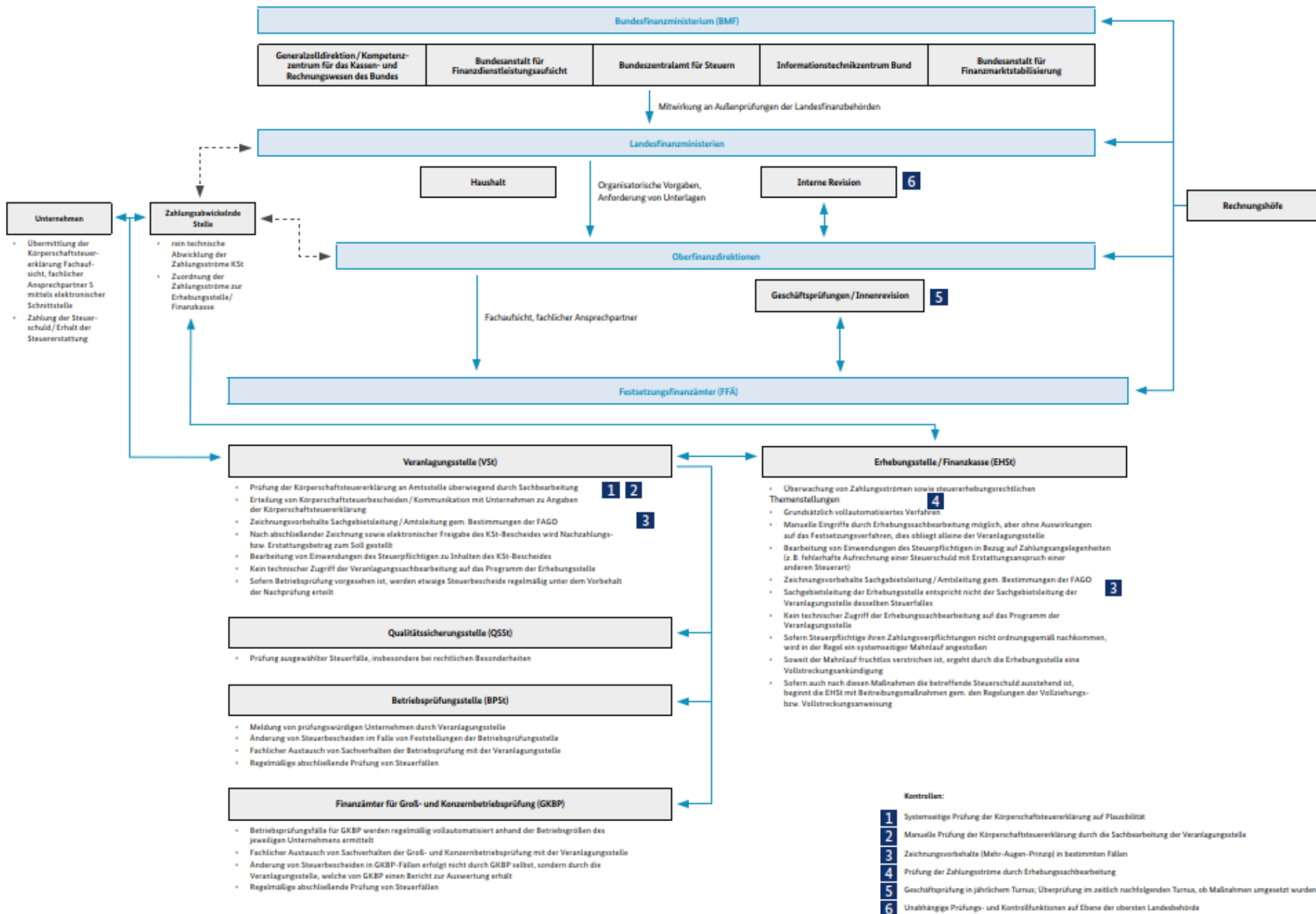
Kontrollen:

- 1 Systemintegrierte Überprüfung der Eingaben der Unternehmen auf Plausibilität
- 2 Überprüfung der Eingaben der Unternehmen durch die Sachbearbeiter/-in
- 3 gestuftes Freigabesystem unter Einbindung der Referatsleitung/Vier-Augen-Prinzip
- 4 Überprüfung der Angaben der Unternehmen anhand von Außenprüfungen durch Mitarbeiter des LBE
- 5 Funktionstrennung zwischen Bescheideerstellung und Verbuchung der Bescheide in HVS
- 6 Prüfung, ob die erfasste Buchung mit dem Förderabgabenbescheid und dem Zahlungsvorgang auf dem Verwahrkonto übereinstimmt
- 7 Organisatorische Trennung der Zahlungsprozesse von den Dienststellen, die für die Erstellung und Verbuchung der Bescheide zuständig sind
- 8 Kontrollrechte zu den Inhalten und den Entwicklungen der Feldes- und Förderabgaben als Teil des Haushalts des Landes Niedersachsen
- 9 Fachaufsicht über die Niedersächsische Landeshauptkasse

Elektronisches Verwaltungs- und Informationssystem (ELVIS)

- Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem/ eGov-suite der Firma Fabasoft
- Ersatz der konventionellen Papierakte
- alle behördlichen Geschäftsprozesse vom Posteingang über die Vorgangsbearbeitung bis zu Archivierung werden vollständig abgebildet

# c. i. Schematische Übersichtsdarstellung der Organisationsstruktur mit relevanten Prozessen und Kontrollen für die Körperschaftsteuer





# Warth & Klein Grant Thornton

© 2021 Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von  
Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant  
Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant  
Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine  
weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre  
Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von  
Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.  
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

## Berlin

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Cicerostraße 2  
10709 Berlin  
T +49 30 890482 0  
F +49 30 890482 100

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Cicerostraße 2  
10709 Berlin  
T +49 30 890482 0  
F +49 30 890482 100

## Dresden

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Schubertstraße 41  
01307 Dresden  
T +49 351 31821 0  
F +49 351 31821 635

## Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

## Frankfurt a.M.

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt a. M.  
T +49 69 905598 0  
F +49 69 905598 677

## Hamburg

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Kleiner Burstah 12  
20457 Hamburg  
T +49 40 4321862 0  
F +49 40 4321862 49

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Jungfernstieg 7  
20354 Hamburg  
T + 49 40 32088 1200  
F + 49 40 32088 1222

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Jungfernstieg 7  
20354 Hamburg  
T + 49 40 32088 1200  
F + 49 40 32088 1222

## Leipzig

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig  
T +49 341 59083 0  
F +49 341 59083 733

## München

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

## Niederrhein

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Eindhovener Straße 37  
41751 Viersen  
T +49 2162 91811 0  
F +49 2162 91811 60

## Rostock

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Am Vögenteich 26  
18055 Rostock  
T +49 381 3756 6300  
F +49 381 3756 6315

## Stuttgart

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Jahnstraße 6  
70597 Stuttgart  
T +49 711 16871 0  
F +49 711 16871 40

## Wiesbaden

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Hagenauer Straße 59  
65203 Wiesbaden  
T +49 611 18890 0  
F +49 611 260133